

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung zu Änderung des jeweiligen §4 Abs. 1 der
Magisterprüfungsordnung, der Rahmenprüfungsordnung für die
Diplomstudiengänge und der Zwischenprüfungsordnung für die
Lehramtsstudiengänge an der ...

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

„ausreichend“ lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt

| | |
|------------------|----------------|
| bis 1,5 | = sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidat auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung des jeweiligen § 4 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung, der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam

Vom 14. Januar 1997

Gemäß § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam die Magisterprüfungsordnung (MPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP S. 22), die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge (RPO) vom 13. Oktober 1994 (AMBek. UP 1995 S. 63) und die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (ZwPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP 1995 S. 2) der Universität Potsdam wie folgt geändert:¹

Artikel 1

Änderung der Magisterprüfungsordnung

Die Magisterprüfungsordnung (MPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP S. 22) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Gemeint sind hier wie auch an allen anderen betreffenden Stellen der Ordnung die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen gemäß § 78 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes”.

Artikel 2

Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Diplomstudiengänge

Die Rahmenprüfungsordnung für Diplomstudiengänge (RPO) vom 13. Oktober 1994 (AMBek. UP 1995 S. 63) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Gemeint sind hier wie auch an allen anderen betreffenden Stellen der Ordnung die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen gemäß § 78 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes”.

Artikel 3

Änderung der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge

Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (ZwPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP 1995 S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 4. März 1997

“Gemeint sind hier wie auch an allen anderen betreffenden Stellen der Ordnung die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen gemäß § 78 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes”.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Potsdam

Vom 27. Februar 1997

Aufgrund des § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173) und des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 19. April 1993 (AmBek UP 1994 S. 2), zuletzt geändert am 17. Oktober 1996 (AmBek UP S. 119), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Punkt hinzugefügt:

11. Gebühren für den Verwaltungsaufwand beim Versand der Studienunterlagen im Rahmen der Einschreibung und nach erfolgter Rückmeldung sowie beim Versand weiterer Bescheinigungen und Unterlagen pro Semester 10,00 DM.

Artikel 2

Diese Satzung findet Anwendung auf alle immatrikulierten Studierenden der Universität.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und wird erstmals für das Einschreib- und Rückmeldeverfahren zum Sommersemester 1998 angewendet.

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 12. Mai 1997.

Satzung zur Änderung der Frauenförderrichtlinien an der Universität Potsdam

Vom 27. Februar 1997

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam am 27. Februar 1997 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Frauenförderrichtlinien an der Universität Potsdam vom 17. Oktober 1996 (AmBek. UP S. 226) werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Stellenausschreibung

(1) Zu besetzende Stellen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Stellen für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte sind hochschul- bzw. fachöffentlich auszuschreiben. Im Falle des Verzichts auf Ausschreibung ist vorab die Gleichstellungsbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.

- (2) unverändert

(3) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gilt: “Die Universität strebt die Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.” Geeignete Bewerberinnen für die ausgeschriebene Stelle sind gezielt anzusprechen.

2. § 1 wird mit Beschlußfassung durch den Senat in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.